



Statut

der Ettiswiler Gemeindezeitung M O B I L E (ab 2015)

1 Grundlage und Zweck

1.1 Herausgeberin

Die Gemeinde Ettiswil ist Herausgeberin der monatlich erscheinenden Gemeindezeitung MOBILE.

1.2 Zweck

Die Gemeindezeitung MOBILE informiert die Bevölkerung über aktuelle Themen der Gemeinde sowie Informationen von allgemeinem kommunalen Interesse.

2 Publizistische Grundhaltung

2.1 Grundsatz

Die Ettiswiler Gemeindezeitung MOBILE ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Sie ist dem demokratischen und rechtsstaatlichen Denken verpflichtet. Sie ist frei von wirtschaftlichen, finanziellen, gesellschaftlichen und persönlichen Interessenbindungen.

Sie ist eine Zeitung für alle Einwohner von Ettiswil und wird allen Haushaltungen per Post zugestellt.

Die Herausgeberin ist nicht verpflichtet, etwas zu schreiben, was ihrer eigenen Überzeugung widerspricht. Ehrverletzende oder moralisch umstrittene Beiträge werden abgelehnt.

2.2 Meinungsbildung

Es wird eine sachliche, positive Berichterstattung gepflegt. Im Rahmen der Möglichkeiten der Ettiswiler Gemeindezeitung MOBILE sollen die Gemeinde betreffende politische und gesellschaftliche Fragen genau dargestellt und kontrovers diskutiert werden. Die Leser sollen sich anhand der Darstellungen ein eigenes unabhängiges Urteil zur Sachlage bilden können. Dabei soll die zu vermittelnde Botschaft klar herausgestellt werden, die Leser dürfen sich nicht überlastet fühlen und sie dürfen nicht mit Einzelinfos in Form einer Materialflut konfrontiert werden.

2.3 Leserbriefe / Beiträge aus der Bevölkerung

Im „Mobile spezial“ werden Beiträge veröffentlicht, welche eine eher persönliche Note haben. Sie sind eine Ergänzung zu den Beiträgen der einzelnen Ressorts. Die Beiträge können folgenden Inhalt haben: besondere Aktivitäten in einem Wohnquartier, berufliche oder persönliche Erfolge von EttiswilerInnen, Erfahrungsberichte über wertvolle Ereignisse, usw.

Die Beiträge müssen mit den Grundsätzen des „Mobile“ übereinstimmen. Personen, Vereine, Organisationen usw., die in diesen Beiträgen vorgestellt werden, dürfen keinen finanziellen Nutzen daraus ziehen.

3 Zugangsregelung

3.1 Berechtigte

Die Ettiswiler Gemeindezeitung MOBILE steht für die folgenden Institutionen offen zur Publikation ihrer Beiträge:

- Gemeinderat Ettiswil
- Gemeindeverwaltung Ettiswil
- Schule Ettiswil
- Jugendarbeit Ettiswil
- Amtsstellen sowie öffentlichen und privaten Diensten, wie sie in der Broschüre "Ettiswil, kurz vorgestellt" aufgeführt sind
- Politische Ortsparteien von Ettiswil
- Vereine der Gemeinde Ettiswil
- Kath. Kirchgemeinde Ettiswil

Im Rahmen der Positionierung von Ettiswil als Wohn- und Kulturgemeinde können kulturelle Anlässe von anderen Veranstaltern publiziert werden, sofern diese kulturell wertvoll und von allgemeinem Interesse sind und nicht der publizistischen Grundhaltung widersprechen.

Pro Ausgabe erhält jeweils ein Gewerbebetrieb die Möglichkeit, sich auf einer Seite vorzustellen. Der Betrieb darf die Seite auch zu Werbezwecken nutzen.

3.2 Umfang der Beiträge

Die Berichte des Gemeinderates, der Gemeindeverwaltung und der Schule sind nicht limitiert, soweit diese inhaltlich von Interesse sind.

Der Kirchgemeinde Ettiswil stehen für die Publikation des Pfarreiblattes vier Seiten zur Verfügung. Es wird auf die separate Vereinbarung zwischen Gemeinderat und Kirchenrat verwiesen.

Die übrigen Institutionen haben pro Kalenderjahr 12 Seiten zur Verfügung. Pro Ausgabe können maximal zwei Seiten publiziert werden. Ab der 13. Seite pro Kalenderjahr muss ein kostendeckender Beitrag bezahlt werden.

4 Organisation

4.1 Gemeinderat

Der Gemeinderat übt die Oberaufsicht über die Gemeindezeitung MOBILE aus. Er überwacht die Einhaltung des Statuts und erteilt der Gemeindekanzlei bei Bedarf Weisungen. Er steht der Gemeindekanzlei bei Fragen und Unklarheiten zur Seite und vermittelt bei Konflikten zwischen Gemeindekanzlei und Dritten. Er unterstützt die Gemeindekanzlei bei den Verhandlungen mit einzelnen Institutionen.

Er kann seine Kompetenzen an ein Gemeinderatsmitglied delegieren.

4.2 Gemeindeganzlei

Für die Redaktion und Organisation ist die Gemeindeganzlei Ettiswil beauftragt und verantwortlich. Sie sorgt für die fristgerechte Publikation der Gemeindeganzinformationen und nimmt die Einsendungen entgegen.

Sie entscheidet, bei Bedarf nach Rücksprache mit dem Gemeinderat, über die Aufnahme und den Inhalt von Beiträgen.

Die Gemeindeganzlei kann Dritte als freie Mitarbeiter für einzelne Aufgaben, wie Gestaltung Titelseite, Editorial, Mobile spezial usw., beauftragen. Die Beauftragten haben Anspruch auf eine Entschädigung.

Die interne Organisation ist Sache der Gemeindeganzlei.

5 Finanzierung

Die Finanzierung wird vom Gemeinderat geregelt.

Die Ettiswiler Gemeindeganzzeitung wird allen Haushaltungen in Ettiswil kostenlos zugestellt. Für nicht in Ettiswil wohnende aber an der Zeitung interessierte Personen besteht die Möglichkeit, die Ettiswiler Zeitung zu abonnieren.

Für die Ettiswiler Zeitung wird keine Werbung angenommen. Vereine dürfen auf ihrer Seite ihre Sponsoren erwähnen.

Die Seite der Gewerbetriebe ist kostenpflichtig.

Die Herstellungskosten für Fotos müssen von der für das Bild verantwortlichen Institution übernommen werden.

6 Erscheinungsdatum

Die Ettiswiler Gemeindeganzzeitung erscheint jeweils am 28. oder dem nächstfolgenden Werktag jedes Monats. Der Redaktionsschluss wird jeweils von der Gemeindeganzlei festgelegt und publiziert. Alle nach diesem Datum eingegangenen Artikel werden nicht mehr für die aktuelle Ausgabe der Gemeindeganzzeitung berücksichtigt. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeindeganzlei.

Beschlossen durch den Gemeinderat Ettiswil am 27. November 2014. Diese Version ersetzt das Statut vom 6. Dezember 2007 und 18. Oktober 2001.

GEMEINDERAT ETTISWIL

Präsident:
sig. Peter Obi

Gemeindeganzschreiber:
sig. Elmar Stöckli